

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 19

FREITAG, DEN 8. MÄRZ

2019

Inhalt:

| | Seite | | Seite |
|---|-------|--|-------|
| Herstellung einer Erschließungsanlage im Stadtteil Langenhorn..... | 213 | Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan Barmbek-Nord 38..... | 215 |
| Öffentliche Zustellung..... | 213 | Öffentliche Zustellung..... | 215 |
| Öffentliche Zustellung..... | 213 | Aufstellungsbeschluss..... | 216 |
| Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Sülldorf 23/Iserbrook 27..... | 214 | Öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs Bramfeld 70..... | 216 |
| Beabsichtigung der Widmung von Wegeflächen in der Straße Daimlerstraße/Bezirk Altona..... | 214 | Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Hamburg (TUHH)..... | 217 |
| Beabsichtigung der Widmung von Verbreiterungsflächen in der Straße Düppelstraße/Bezirk Altona..... | 214 | Nachtrag zu den Mehrleistungsbestimmungen als Anhang zur Satzung der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord..... | 218 |
| Änderung des Aufstellungsbeschlusses N 3/15 über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Hohenfelde 10..... | 214 | | |

BEKANNTMACHUNGEN

Herstellung einer Erschließungsanlage im Stadtteil Langenhorn

Endgültige Herstellung:

Nach § 49 Absatz 5 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83), zuletzt geändert am 28. November 2017 (HmbGVBl. S. 361), wird bekannt gemacht:

Die nachstehend aufgeführte Erschließungsanlage ist endgültig hergestellt worden:

| Lfd. Nr. | Bezeichnung der Erschließungsanlage |
|----------|---|
| 1 | Götkensweg von Tangstedter Landstraße bis Kehre einschließlich |

Die Bekanntmachung ist auch unter www.hamburg.de/fb/anliegerbeitraege einzusehen.

Hamburg, den 8. März 2019

Die Finanzbehörde Amtl. Anz. S. 213

Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des Herrn Georgios Leousis, geboren am 6. September 1971, zuletzt wohnhaft Sohstraße 4, 24148 Kiel, ist unbekannt.

Beim Bezirksamt Hamburg-Mitte, Caffamacherreihe 1-3, 20355 Hamburg, wird am 8. März 2019 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert am 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418), eine Benachrichtigung ausgehändigt, dass für Herrn Georgios Leousis ein Schreiben im Fachamt Jugend- und Familienhilfe, Caffamacherreihe 1-3, Zimmer C3.273, montags oder donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr zur Abholung bereitliegt.

Die Zustellung gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes am 25. März 2019 als bewirkt.

Hamburg, den 28. Februar 2019

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 213

Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt der Frau Yuliya Stoyanova, geboren am 24. Juni 1989, zuletzt wohnhaft Dompfaffenweg 1, 22145 Hamburg, ist unbekannt.

Beim Bezirksamt Hamburg-Mitte, Caffamacherreihe 1-3, 20355 Hamburg, wird am 8. März 2019 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt

geändert am 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418), eine Benachrichtigung ausgehändigt, dass für Frau Yuliya Stoyanova ein Schreiben im Fachamt Jugend- und Familienhilfe, Caffamacherreihe 1-3, Zimmer C3.273, montags oder donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr zur Abholung bereitliegt.

Die Zustellung gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes am 25. März 2019 als bewirkt.

Hamburg, den 28. Februar 2019

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 213

Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Sülldorf 23/Iserbrook 27

Das Bezirksamt Altona beschließt nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) für das Gebiet zwischen Bahnlinie, der Sülldorfer Landstraße sowie der westlichen Grenze des Flurstücks 2020 und den Nordgrenzen der Flurstücke 2020 und 627 der Gemarkung Sülldorf den Bebauungsplan mit der vorgesehenen Bezeichnung Sülldorf 23/Iserbrook 27 aufzustellen (Aufstellungsbeschluss Nummer A 04/17) und mit ihm für seinen Geltungsbereich die bestehenden Bebauungspläne aufzuheben.

Das Bebauungsplangebiet liegt im Bezirk Altona, in den Stadtteilen Sülldorf und Iserbrook, Ortsteile 226 bzw. 225, und wird wie folgt begrenzt: Nordgrenze des Flurstücks 2020, Nordgrenzen der Flurstücke 627, 2594, 623, 2420, 621, 3439, 619, 3364, über das Flurstück 2793, Nordgrenzen der Flurstücke 2793, 2616, 2793, 2761, über die Flurstücke 102, 2761, 2793, 2346, 2793 der Gemarkung Sülldorf – Sülldorfer Landstraße – Westgrenze des Flurstücks 2020 der Gemarkung Sülldorf.

Eine Karte, in der das Plangebiet farbig umgrenzt ist, kann im Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Altona während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete Nachverdichtung mit Wohnnutzung geschaffen werden. In diesem Zuge soll ein Beitrag zur Wohnraumschaffung entsprechend dem Teil II des Wohnungsbauprogramms Altona 2017 „Aktivierung von Entwicklungspotenzialen entlang vielbefahrener Straßen/Magistralen“ geleistet werden.

Der Flächennutzungsplan sowie das Landschaftsprogramm der Freien und Hansestadt Hamburg werden in einem Parallelverfahren geändert.



Hamburg, den 19. Februar 2019

Das Bezirksamt Altona Amtl. Anz. S. 214

Beabsichtigung der Widmung von Wegeflächen in der Straße Daimlerstraße/Bezirk Altona

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) wird im Bezirk Altona, Gemarkung Ottensen, Ortsteil 211, eine etwa 1000 m² große, in der Straße Daimlerstraße liegende Wegefläche (Flurstück 2466) mit sofortiger Wirkung dem Fußgänger- und Fahrradverkehr gewidmet.

Die Pläne über den Verlauf der zu widmenden Fläche liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Foyer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Altona, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen (schriftlich oder zu Protokoll) dort vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 25. Februar 2019

Das Bezirksamt Altona Amtl. Anz. S. 214

Beabsichtigung der Widmung von Verbreiterungsflächen in der Straße Düppelstraße/Bezirk Altona

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) werden im Bezirk Altona, Gemarkung Altona-Nord, Ortsteil 209, zwei insgesamt etwa 1869 m² große, in der Straße Düppelstraße liegende Verbreiterungsflächen (Flurstück 174 teilweise) mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Pläne über den Verlauf der zu widmenden Flächen liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Foyer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Altona, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen (schriftlich oder zu Protokoll) dort vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 25. Februar 2019

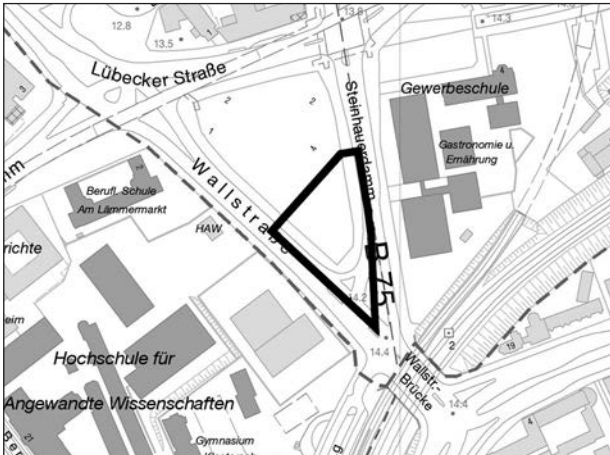
Das Bezirksamt Altona Amtl. Anz. S. 214

Änderung des Aufstellungsbeschlusses N 3/15 über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Hohenfelde 10

Das Bezirksamt Hamburg-Nord beschließt nach § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635) seinen Beschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Hohenfelde 10 (Aufstellungsbeschluss N 3/15) vom 29. Mai 2015 (Amtl. Anz. Nr. 46 S. 1011) für das Gebiet Wallstraße – Lübecker Straße – Steinhauerdamm der Gemarkung Hohenfelde (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 416) dahingehend zu ändern, dass das Plangebiet kleiner gefasst wird.

Folgende Umgrenzung ist nicht mehr Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens: Wallstraße – Steinhauerdamm – über das Flurstück 1589, Südostgrenze des Flurstücks 1593, über das Flurstück 1592 der Gemarkung Hohenfelde (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 416).

Das Plangebiet wird nunmehr wie folgt begrenzt: Steinhauerdamm – Wallstraße – über das Flurstück 1592, Nordwestgrenze des Flurstücks 1591, über das Flurstück 1589 der Gemarkung Hohenfelde (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 416).



Die Planungsziele für die im Geltungsbereich verbleibende südliche Teilfläche zwischen Wallstraße, Steinhauerdamm und Lübecker Straße haben sich im Grundsatz nicht verändert. Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen hier weiterhin die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines repräsentativen und verkehrlich optimal angebundenen Büro- und Geschäftshauses mit 12 Vollgeschossen geschaffen werden. Zu diesem Zwecke wird in dieser zenträumlichen Lage ein Kerngebiet ausgewiesen. Kubatur und Gestaltung des Gebäudes sind gemeinsam mit der Architektur des auf der nördlichen Teilfläche verorteten Autohauses aus einem Wettbewerbsverfahren im Jahr 2015 hervorgegangen.

Der Bebauungsplan wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 BauGB aufgestellt, dem ein Vorhaben- und Erschließungsplan eines privaten Vorhabenträgers zu Grunde liegt. Hierzu wird ein Durchführungsvertrag erarbeitet.

Das Bebauungsplanverfahren dient der Innenentwicklung im Sinne von § 13 a BauGB und wird, da auch die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt.

Hamburg, den 4. März 2019

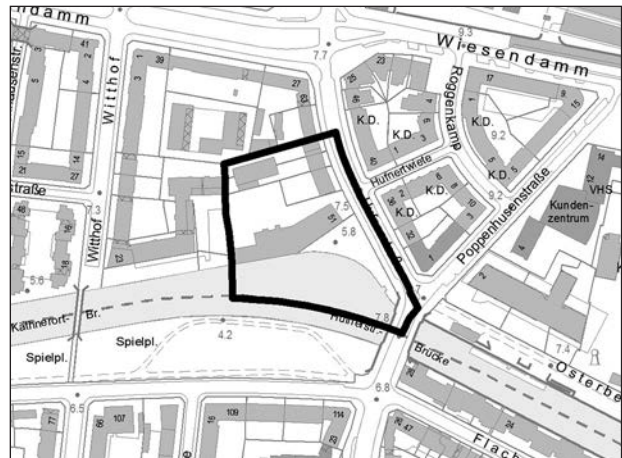
Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Amtl. Anz. S. 214

Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan Barmbek-Nord 38

Das Bezirksamt Hamburg-Nord beschließt nach § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635) für das nachstehend aufgeführte Gebiet die bestehenden Bebauungspläne zu ändern (Aufstellungsbeschluss N 1/19).

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt: Hufnerstraße – Osterbekkanal – Westgrenzen der Flurstücke 275 und 2073, West- und Nordgrenze des Flurstücks 1966 der Gemarkung Barmbek (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 427).



Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Barmbek-Nord 38 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Wohnungsbau in besonders gut erschlossener Lage am Osterbekkanal geschaffen werden. Die bestehende Blockrandbebauung Hufnerstraße 53 bis 57 ist durch Wohnnutzung geprägt. Der übrige Gebäudebestand des Plangebiets diente bis 2014 einer Restaurantkette als Sitz der Firmenzentrale. Auf Grund nicht mehr zeitgemäßer Gewerbebauten und fehlender Erweiterungsmöglichkeiten wurde diese verlagert. Nach einer Zwischennutzung zur Unterbringung von Flüchtlingen und Asylsuchenden soll das ehemalige Betriebsgelände einer Wohngebietsnutzung mit etwa 132 Wohneinheiten zugeführt werden.

Der Bebauungsplan wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 BauGB aufgestellt, dem ein Vorhaben- und Erschließungsplan eines privaten Vorhabenträgers zu Grunde liegt. Hierzu wird ein Durchführungsvertrag erarbeitet.

Das Bebauungsplanverfahren dient der Innenentwicklung im Sinne von § 13 a BauGB und wird, da auch die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt.

Hamburg, den 4. März 2019

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Amtl. Anz. S. 215

Öffentliche Zustellung

716 a C 62/19. An **Khadije Notaj Jorghan**, Eydtkuhnweg 16b, 22047 Hamburg, wird ein Schriftstück vom 20. Februar 2019 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann in den Räumen der Zivilabteilungen des Amtsgerichts Hamburg-Wandsbek, Schädlerstraße 28, 22041 Hamburg, Zimmer 315, III. Stock, eingesehen werden.

Mit der Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hamburg, den 1. März 2019

Das Amtsgericht Hamburg-Wandsbek

Amtl. Anz. S. 215

Aufstellungsbeschluss

Das Bezirksamt Wandsbek beschließt nach § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635) für den Bereich westlich des Mützendorpsteed, nördlich des Trittauer Amtswegs, östlich der Bramfelder Chaussee und südlich des Hildeboldtwegs, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Bramfeld 70 aufzustellen (Aufstellungsbeschluss W 03/19).

Eine Karte, in der das Gebiet farbig gekennzeichnet ist, kann beim Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Wandsbek während der Dienststunden eingesehen werden.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt: Nordostgrenze des Flurstücks 1673 – Mützendorpsteed – über das Flurstück 8005 – Südwestgrenze des Flurstücks 10572 – Südost- und Südwestgrenzen des Flurstücks 1673 – Südwest-, Südost-, Nord- und Nordwestgrenzen des Flurstücks 4803 – über die Flurstücke 1672, 1671 – Nordwest- und Nordostgrenzen des Flurstücks 1665 – über das Flurstück 8091 – Nordost- und Südostgrenze des Flurstücks 8091 – Nordostgrenze des Flurstücks 1665 – über das Flurstück 1665 – Südostgrenze des Flurstücks 1665 – Nordostgrenze des Flurstücks 4803 der Gemarkung Bramfeld.

Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit der beabsichtigten Bezeichnung Bramfeld 70 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Wohnungsbau auf einer bisher als Grünfläche festgesetzten Fläche geschaffen werden. Vorgesehen ist die Errichtung mehrerer Gebäude im geförderten Wohnungsbau. Das Bauungskonzept sieht die Anordnung von vier Baukörpern parallel zur südlichen Grundstücksgrenze vor. Über das Vorhabengebiet soll eine öffentlich zugängliche Wegeverbindung vom Mützendorpsteed zur Bramfelder Chaussee geführt werden. Die Erschließung soll von der Straße Mützendorpsteed durch eine neue öffentliche Straße mit Wendekurve erfolgen.

Benachbarte Flächen außerhalb des Vorhabengebiets mit einer Reihenhausbebauung am Hildeboldtweg sind in das Plangebiet einbezogen, um die Bestandsbebauung planungsrechtlich zu sichern und perspektivisch eine maßvolle Weiterentwicklung der Wohnbebauung zu ermöglichen.

Hamburg, den 4. März 2019

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 216

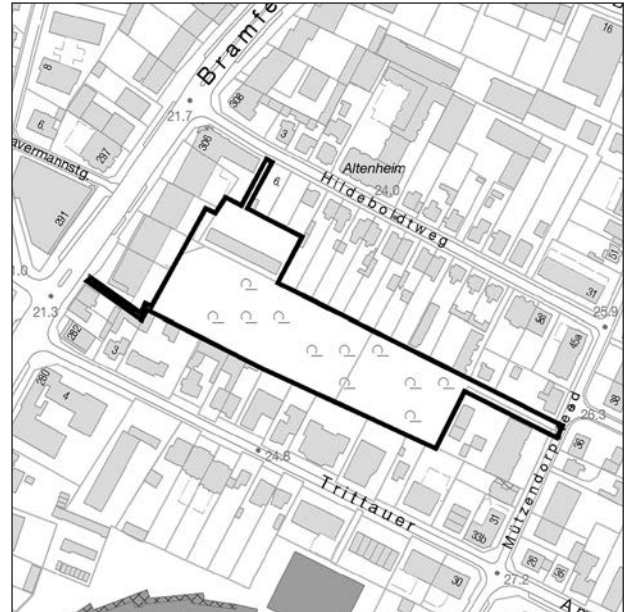
Öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs Bramfeld 70

Das Bezirksamt Wandsbek hat beschlossen, folgenden Bebauungsplan-Entwurf gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635) öffentlich auszulegen:

Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Bramfeld 70 (Mützendorpsteed)

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt: Nordostgrenze des Flurstücks 1673 – Mützendorpsteed – über das Flurstück 8005 – Südwestgrenze des Flurstücks 10572 – Südost- und Südwestgrenzen des Flurstücks 1673 – Südwest-, Südost-, Nord- und Nordwestgrenzen des Flurstücks 4803 – über die Flurstücke 1672, 1671 – Nordwest- und Nordostgrenzen des Flurstücks 1665 – über das Flurstück 8091 – Nordost- und Südostgrenze des Flurstücks 8091 – Nordostgrenze des Flurstücks 1665 – über das Flurstück 1665 – Südostgrenze

des Flurstücks 1665 – Nordostgrenze des Flurstücks 4803 der Gemarkung Bramfeld.



Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der vorgesehenen Bezeichnung Bramfeld 70 sollen im Blockinnenbereich zwischen Mützendorpsteed, Trittauer Amtsweg, Bramfelder Chaussee und Hildeboldtweg die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Neubebauung mit Geschosswohnungsbauten geschaffen werden. Vorgesehen ist die Errichtung mehrerer Gebäude im geförderten Wohnungsbau. Insgesamt können 67 Wohneinheiten realisiert werden. Über das Vorhabengebiet soll eine öffentlich zugängliche Wegeverbindung vom Mützendorpsteed zur Bramfelder Chaussee geführt werden. Die Erschließung soll von der Straße Mützendorpsteed durch eine neue öffentliche Straße mit Wendekurve erfolgen.

Benachbarte Flächen außerhalb des Vorhabengebiets mit einer bestehenden Reihenhausbebauung sind in das Plangebiet einbezogen, um die Bestandsbebauung planungsrechtlich zu sichern und perspektivisch eine maßvolle Weiterentwicklung der Wohnbebauung zu ermöglichen.

Bestandteile der ausliegenden Unterlagen sind die wesentlichen umweltbezogenen Fachgutachten und die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange.

Folgende umweltrelevante Informationen und Fachgutachten sind für den Geltungsbereich des Bebauungsplan-Entwurfs verfügbar:

- Faunistische Bestandserfassung und Artenschutzuntersuchung aus dem Jahr 2018 im Hinblick auf die Betroffenheit der vorkommenden Vögel und Fledermäuse zum Schutzgut Tiere einschließlich der biologischen Vielfalt.
- Baumbestandsaufnahme aus dem Jahr 2017 mit einer Vermessung und Zustandsbewertung der bestehenden Bäume sowie eine gutachterliche Beurteilung aus dem Jahr 2018 zum Eingriff in eine Stieleiche im Hinblick auf das Schutzgut Pflanzen.
- Gründungsbeurteilung aus dem Jahr 2017 mit Gründungsempfehlungen im Hinblick auf die Schutzgüter Boden und Wasser.

- Baugrundbeurteilung aus dem Jahr 2018 mit Hinweisen zur Versickerung von Niederschlagswasser im Hinblick auf die Schutzgüter Boden und Wasser.
- Entwässerungskonzept aus dem Jahr 2019 zur Straßentwässerung im Hinblick auf das Schutzgut Wasser.
- Entwässerungskonzept aus dem Jahr 2019 zum Umgang mit Oberflächenwasser im Hinblick auf die Schutzgüter Boden und Wasser.
- Schalltechnische Untersuchung aus dem Jahr 2017 zu den Auswirkungen der Lärmquelle Straßenverkehr unter Berücksichtigung der zu erwartenden Verkehrsbelastung und der Lärmquelle Gewerbe unter Berücksichtigung der vorhandenen gewerblichen Nutzung sowie eine Schalltechnische Stellungnahme aus dem Jahr 2017 zum anlagenbezogenen Verkehr aus dem Betrieb der Tiefgarage im Hinblick auf das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit.
- Verkehrstechnische Untersuchung aus dem Jahr 2017 und Ergänzung der verkehrstechnischen Untersuchung aus dem Jahr 2018 zum Kfz-Verkehr im Hinblick auf das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit.
- Verschattungsstudie aus dem Jahr 2017 zur Besonnung der benachbarten Wohnbebauung im Hinblick auf das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit.

Folgende umweltrelevante Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange liegen vor:

- Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Immissionsschutz und Betriebe, vom 16. Februar 2017 zu Verkehrslärmimmissionen im Hinblick auf das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit.
- Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Immissionsschutz und Betriebe, vom 23. Februar 2017 mit Hinweisen zu den Anforderungen an die Bewirtschaftung des Niederschlagswassers im Hinblick auf das Schutzgut Wasser.
- Hamburg Wasser vom 23. Februar 2017 mit Hinweisen zu den Anforderungen an die Bewirtschaftung des Niederschlagswassers und Beseitigung des Schmutzwassers im Hinblick auf das Schutzgut Wasser.
- Hamburg Wasser vom 15. Mai 2018 mit Hinweisen zur Beseitigung von Schmutz- und Regenwasser sowie zur Wasserversorgung im Hinblick auf das Schutzgut Wasser.
- Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Immissionsschutz und Betriebe, vom 24. Mai 2018 mit Hinweisen zu den Rechengrundlagen des Entwässerungskonzepts im Hinblick auf das Schutzgut Wasser.
- Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raums, Abteilung Stadtgrün, Naturschutz und Wasser, vom 7. Juni 2018 mit Hinweisen zu den Anforderungen an die Bewirtschaftung des Niederschlagswassers im Hinblick auf das Schutzgut Wasser.
- Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raums, Abteilung Straßen, vom 7. Juni 2018 mit Hinweisen zur Entwässerung der geplanten Erschließungsstraße im Hinblick auf das Schutzgut Wasser.
- Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Naturschutz, Grünplanung und Energie, vom 7. Juni 2018 mit Hinweisen zum Artenschutz im Hinblick auf das Schutzgut Tiere.
- Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg vom 15. Juni 2018 zur Freiflächenplanung, zur Betroffenheit des Haussperlings, zu Ersatzpflanzungen und zur Aufstel-

lung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB im Hinblick auf die Schutzgüter Tiere einschließlich der biologischen Vielfalt, Pflanzen und Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit.

- Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, vom 15. Januar 2019 mit Hinweisen zur Versickerungsfähigkeit der Böden, zu den Anforderungen an Notüberläufe und notwendige Berechnungen im Hinblick auf das Schutzgut Wasser.

Diese Unterlagen können während der öffentlichen Auslegung beim Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Wandsbek eingesehen werden.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (Planzeichnung, Verordnung mit textlichen Festsetzungen, Begründung, Vorhaben- und Erschließungsplan), die umweltrelevanten Informationen, Fachgutachten sowie die umweltrelevanten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden in der Zeit vom 15. März 2019 bis einschließlich 15. April 2019 an den Werktagen (außer sonnabends) montags bis donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 16.00 Uhr und freitags zwischen 9.00 Uhr und 14.00 Uhr im Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, IV. Obergeschoss (Flur), 22041 Hamburg, öffentlich ausgelegt.

Während der öffentlichen Auslegung können Anregungen zu dem Bebauungsplan-Entwurf (Planzeichnung, Verordnung mit textlichen Festsetzungen, Begründung, Vorhaben- und Erschließungsplan) sowie zu den vorgenannten umweltbezogenen Informationen, Fachgutachten und Stellungnahmen bei der genannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Die genannten Planunterlagen können im oben genannten Zeitraum auch im Internet unter Verwendung des kostenlosen Online-Dienstes „Bauleitplanung“ auf den Seiten des „HamburgService“ eingesehen werden. Zudem besteht hier die Möglichkeit, direkt Stellungnahmen online abzugeben. Vor der Nutzung ist eine kostenlose Registrierung erforderlich. Der Online-Dienst kann unter folgender Adresse aufgerufen werden: <https://bauleitplanung.hamburg.de/>

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Hamburg, den 4. März 2019

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 216

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Hamburg (TUHH)

Vom 11. Juli 2018

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg hat am 30. Januar 2019 die vom Studierendenparlament der Technischen Universität Hamburg (TUHH) in seiner Sitzung am 1. November 2018 auf Grund von § 104 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 29. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 200), beschlossene Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Hamburg genehmigt.

§ 1
Beitragspflicht

(1) Die Studierendenschaft der TUHH erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben in jedem Semester von allen eingeschriebenen Studierenden einen Beitrag gemäß § 104 des Hamburgischen Hochschulgesetzes. Dazu gehören insbesondere auch Mittel zur Finanzierung eines Beförderungsvertrages, aus denen der Gesamtheit der Studierenden ein wirtschaftlicher Vorteil erwächst.

(2) Beitragspflichtig sind auch beurlaubte Studierende.

§ 2

Fälligkeit, Entrichtung und Zuweisung des Betrages

(1) Der Beitrag wird jeweils bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung fällig.

(2) Der Beitrag ist an die für die TUHH zuständige Kasse zu entrichten. Diese weist den Grundbeitrag und den Beitrag für die Rechtsschutzversicherung dem Allgemeinen Studierenden Ausschuss (AStA), den Beitragsanteil für das Semesterticket dem Hamburger Verkehrsverbund (HVV) und den Beitragsanteil des Semesterticket-Härtefonds einem Sonderkonto des Studierendenwerkes zu.

§ 3

Beitragshöhe

(1) Der Grundbeitrag beträgt 13,00 Euro pro Semester für Rechtsschutz und die studentische Selbstverwaltung.

(2) Zusätzlich zu dem in Absatz 1 genannten Beitrag werden erhoben:

1. ein Beförderungsentgelt von 177,60 Euro zur Deckung eines für die Studierenden der TUHH vom AStA der TUHH mit dem HVV abgeschlossenen Beförderungsvertrages (SemesterTicket);
2. ein Beitrag von 3,00 Euro für den Semesterticket-Härtefonds.

(3) Auf Antrag kann der auf das Semesterticket entfallende Beitragsanteil aus dem Semesterticket-Härtefonds in den Fällen zurückerstattet werden, in denen die Vorteile des Semestertickets aus gesundheitlichen oder räumlichen oder sozialen Gründen nicht in Anspruch genommen werden können. Einzelheiten regeln die Richtlinien der Studierendenschaft der TUHH für den Semesterticket-Härtefonds in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Aufsicht

Die Aufsicht über die Verwendung der Beiträge haben die satzungsgemäßen Organe der Studierendenschaft

gemäß der Wirtschaftsordnung der Studierendenschaft der TUHH.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2019.

Hamburg, den 30. Januar 2019

Technische Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 217

Nachtrag zu den Mehrleistungsbestimmungen als Anhang zur Satzung der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord

Die Vertreterversammlung der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord hat in ihren Sitzungen am 24. Mai 2018 und 20. November 2018 einstimmig Änderungen zu den Mehrleistungsbestimmungen beschlossen.

Die Änderungen treten mit der Veröffentlichung am 1. März 2019 in Kraft.

Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord
Der Vorsitzende der Vertreterversammlung
gez. Schack

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein
VIII 202-425.92 -004

Der von der Vertreterversammlung am 24. Mai 2018 und 20. November 2018 beschlossene 4. Nachtrag zu den Mehrleistungsbestimmungen als Anhang zur Satzung der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord wird gemäß § 34 Absatz 1 SGB IV in Verbindung mit § 114 Absatz 2 SGB VII mit der Einschränkung (Ausnahme) genehmigt, dass die Änderung durch Einfügung eines Buchstaben d) in § 4 Abs. 5 mit dem Inhalt „d) die Lebenspartner einer Bedarfsgemeinschaft analog § 7 Abs. 3, Abs. 3a SGB VII“ von der Genehmigung ausgenommen ist.

Kiel, den 20. Februar 2019

gez. Volker Behlau

Die Mehrleistungsbestimmungen können im Internet unter www.hfuk-nord.de oder in den Geschäftsräumen der Kasse (Hopfenstraße 2 d, 24097 Kiel/Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin/Mönckebergstraße 5, 20095 Hamburg) eingesehen werden.

Amtl. Anz. S. 218

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Nationale Bekanntmachung gemäß § 28 Absatz 2 UVgO

Apple Rahmenvertrag

- 1) Bezeichnung und die Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind

Universität Hamburg,
Mittelweg 177, 20148 Hamburg, Deutschland

- 2) Verfahrensart

Offenes Verfahren (EU) [VgV]

- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind

Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge kann elektronisch oder nicht elektronisch erfolgen.

- 4) Entfällt

- 5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung

Apple Rahmenvertrag

Gegenstand der Ausschreibung ist die Beschaffung von Produkten des Herstellers Apple, u. a. tragbare Systeme (MacBook, iPad etc.), Arbeitsplatzrechnern (Mac mini, iMac, Mac Pro etc.), Bildschirme, Peripherie und Systemzubehör.

Damit verbunden sind Servicedienstleistungen sowie Gewähr-/ Garantieleistungen für den Bereich der beteiligten Hochschulen und mitversorgten Einrichtungen. Grundsätzlich sollen alle Geräte mit einer Garantie von 36 Monaten angeboten werden.

Ort der Leistungserbringung: 20148 Hamburg

- 6) Entfällt

- 7) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

- 8) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist

Vom 1. Juni 2019 bis 31. Mai 2021

Voraussichtlicher Beginn des Rahmenvertrags: 1. Juni 2019
Ende des Rahmenvertrags: 31. Mai 2021 mit der Option auf 2-malige Verlängerung um jeweils 1 Jahr.

- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.Bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=pkPybFL3nZA%253d>

- 10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist

Teilnahme- oder Angebotsfrist: 25. März 2019, 11.00 Uhr, Bindefrist: 30. April 2019.

- 11) Entfällt

- 12) Entfällt

- 13) Entfällt

- 14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden.

Freie Verhältniswahl Preis/Leistung.

Hamburg, den 22. Februar 2019

Universität Hamburg

191

Gerichtliche Mitteilungen

Terminsbestimmung

71 k K 13/18. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am Dienstag, 28. Mai 2019, 9.30 Uhr, Sitzungssaal 224, Amtsgericht Hamburg, Caffamacherreihe 20, 20354 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Niendorf, laufende Nummer 1, Gemarkung Niendorf, Flur, Flurstück 6034, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche, Anschrift Thüringerweg 30, 197 m², Blatt 9740 BV 1.

Eingetragen im Grundbuch von Niendorf, 1/5 an laufender Nummer 2, Gemarkung Niendorf, Flur, Flurstück 6085, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche, Anschrift Ostfalenweg, Thüringerweg, 270 m², Blatt 9765 BV 1.

Laufende Nummer 1: Objektbeschreibung/Lage laut Angabe des Sachver-

ständigen: Doppelhaushälfte. Baujahr etwa 1970. Wohnfläche etwa 92 m². Zwei Wohngeschosse (Erdgeschoss/Dachgeschoss) sowie Kellergeschoss. Aufteilung laut Bauplan: Kellergeschoss: 2 Räume, Heizungskeller, Flur. Erdgeschoss: 1 Raum, Küche, WC, Flur. Dachgeschoss: 2,5 Räume, Bad, Flur, Balkon. Terrasse. Holzofen im Wohnzimmer. Ölzentralheizung. Warmwasser über Elektrodurchlauferhitzer. Das Objekt wurde im Bewertungszeitpunkt eigengenutzt.

Verkehrswert: 280.000,- Euro

Laufende Nummer 2: Objektbeschreibung/Lage laut Angabe des Sachverständigen: Kfz-Stellplatz. Offene Fläche für 1 Fahrzeug. Der Stellplatz wurde im Besichtigungszeitpunkt eigengenutzt.

Verkehrswert: 7.500,- Euro

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

ING DiBA AG,
Kto.: 2000 949 005,
Telefon: 069/27 22 26 62 88.

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. April 2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach

§ 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 8. März 2019

Das Amtsgericht, Abt. 71

192

Terminsbestimmung

902 K 1/18. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am Donnerstag, 16. Mai 2019, 10.00 Uhr, Sitzungssaal 1.01, Amtsgericht Hamburg-St. Georg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Hamm Marsch. Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum. ME-Anteil 5.603/10.000, Sondereigentums-Art Garage, SE-Nummer 25, Blatt 3447 BV 1, an dem Grundstück Gemarkung Hamm Marsch, Flur, Flurstück 529, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche, Anschrift Wendenstraße 459, 461, 1.557 m².

Objektbeschreibung/Lage laut Angabe des Sachverständigen: Die Eigentümergemeinschaft besteht aus insgesamt 24 Sondereigentumen (16 Wohnungs- und 8 Teileigentumseinheiten, davon 2 Büros und 6 Garagen) verteilt auf 1 Mehrfamilienhaus mit 2 Hauseingängen und 2 Lager/Garagegebäuden. Bei dem hier bewerteten Teileigentum handelt es sich um eine Doppelgarage, Baujahr vermutlich 1970 mit etwa 50 m² Nutzfläche, 2 Toren und Flachdach. Dem Teileigentum ist das Sondernutzungsrecht an einer Grundstücksfläche zugeordnet. Es ist verbunden mit dem bis zum 31. Dezember 2010 befristeten Recht und vorbehaltlich baubehördlicher Genehmigung einen in der Teilungserklärung näher beschriebenen Neubau eines Mehrfamilienhauses zu errichten. Ein Neubau ist in der angegebenen Frist nicht errichtet worden, eine Neuaufteilung der Miteigentumsanteile im Grundbuch bisher nicht erfolgt. Daher liegt der Wertermittlung der noch im Grundbuch eingetragene überproportional große Miteigentumsanteil und eine grundsätzliche Bebaubarkeit der Grundstücksfläche zugrunde. Die

tatsächliche Bebaubarkeit und Klärung der in der Teilungserklärung enthaltenen Regelungen innerhalb der Eigentümergemeinschaft unterliegt nicht der Beurteilung des Sachverständigen oder des Zwangsversteigerungsgerichts.

Verkehrswert: 680.000,- Euro

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 1.40a, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr eingesehen werden. Infos auch im Internet unter www.zvg.com.

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Februar 2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 8. März 2019

Das Amtsgericht
Hamburg-St. Georg

Abteilung 902 193

Terminsbestimmung

541 K 23/15. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am Freitag, 26. April 2019, 9.30 Uhr, Sitzungssaal 18, Amtsgericht Hamburg-Blankenese, Dormienstraße 7, 22587 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Rissen, Gemarkung Rissen, Flur, Flurstück 479, Wirt-

schaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Anschrift Iroldstieg 8, 838 m², Blatt 7329 BV 1.

Objektbeschreibung/Lage: Eingeschossiges, teilunterkellertes Wohnhaus mit zu Wohnzwecken ausgebautem Dachgeschoss, 7 Zimmer, 1 Ankleideraum, 1 Küche, 1 Bad, 1 Gästedusche, 1 Gäste-WC, 2 Windfänge, 1 Diele, 1 Vorraum, 1 Flur, 2 Terrassen, 1 Balkon. Wohnfläche etwa 205 m², Ölzentralheizung, Ursprungsbaujahr 1965. Dem Gutachter wurde eine Innenbesichtigung nicht ermöglicht. Nach derzeitigem Stand ist in Abteilung III ein Recht zu übernehmen.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 15 im Erdgeschoss, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen und im Internet unter www.zvg.com kostenlos heruntergeladen werden.

Verkehrswert: 597.000,- Euro

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Januar 2016 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 8. März 2019

Das Amtsgericht
Hamburg-Blankenese

Abteilung 541 194